

I. Gesetzliche Grundlage der ambulanten Versorgung

§ 6 PsychKG verpflichtet den Landkreis, eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung im ambulanten Bereich vorzuhalten. Ein unverzichtbares Basisangebot an ambulanten Beratungsleistungen wird durch die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen (KBS) erbracht.

II. Grundzüge der Landesförderung

Das Land Brandenburg fördert den Aufbau und die Betreibung der KBS anteilig durch Landeszuwendungen. Erstmals soll im Förderjahr 2003 für alle bestehenden bzw. geplanten KBS ein gleicher Förderanteil ausgereicht werden.

In gemeinsamer Abstimmung zwischen den Vertretern des Landes, der Arbeitsgemeinschaft der Psychiatriekoordinatoren, der LIGA und den Trägern der KBS sind notwendige Orientierungshilfen für die Betreibung der KBS erarbeitet worden. Danach soll eine KBS folgende Leistungen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung erbringen:

- Beratung der Zielgruppen zu Fragen im lebenspraktischen Bereich bzw. im Umgang mit den Betroffenen
- Hilfen zur Sicherung rechtlicher und materieller Ansprüche im Sinne von Maßnahmen zur Inanspruchnahme anderer Hilfen/Dienste/Ämter einschl. Kontaktaufnahme
- Hilfen zur Tagesstruktur und Alltagsgestaltung
- Hilfen zum Aufbau und Erhalt zwischenmenschlicher Kontakte
- Aufsuchende Kontakte zur Aufrechterhaltung der Kommunikation
- Begleitung in Krisensituationen unter Einbeziehung anderer Dienste/Hilfen
- Teilnahme am öffentlichen kulturellen Leben
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- Zusammenarbeit mit den anderen Anbietern innerhalb des Versorgungssystems
- Dokumentation der Leistung

Des Weiteren soll eine Öffnungszeit von mindestens 29 Stunden pro Woche und eine Besetzung mit mindestens 1,3 Vollkräften vorgehalten werden. Jede KBS soll mit zwei Mitarbeitern besetzt sein, wovon eine Fachkraft sein soll, die den überwiegenden Teil der Öffnungszeit abdeckt. Als qualifiziertes Personal gelten Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Krankenschwestern/-pfleger mit psychiatrischer Zusatzausbildung, pädagogisches Personal mit sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und Psychologen.

Im Hinblick auf eine optimale ambulante Versorgung sieht das Land maximal 3 KBS pro Landkreis als förderfähig an.

III. Situation im Landkreis Uckermark

Im Jahr 2002 und in den Vorjahren wurden durch das Land die KBS in Prenzlau und Angermünde anteilig gefördert. Die anteilige Förderung durch das Land beträgt im Jahr 2002:

Prenzlau	46.400 €
Angermünde	<u>18.688 €</u>
	65.088 €

Die seit 2001 in Templin betriebene KBS befindet sich in der Trägerschaft der Volkssolidarität. Eine Landesfinanzierung erfolgte nicht. Der Landkreis Uckermark fördert die KBS Templin im Jahr 2002 mit 6.953 €.

In Schwedt/Oder wird seit dem Jahr 2001 ein Kontakt- und Betreuungsdienst (KBD) durch die Diakonie betrieben. Fachlich und inhaltlich ist der KBD den KBS ähnlich. Die Förderung im Jahr 2002 erfolgte in Höhe von insgesamt 44.482 € aus Mitteln des § 16 a GFG und aus kreislichen Mitteln.

Unter Beachtung der Rahmenbedingungen wird in Abstimmung mit den Trägern der KBS vorgeschlagen, ab dem Jahr 2003 2 KBS für den Landkreis Uckermark vorzuhalten, die aber an vier Standorten (siehe DS-Nr. 028/2000) Angebote vorhalten.

Möglich wäre eine Zusammenfassung der KBS Prenzlau und Templin sowie die Zusammenlegung der KBS Angermünde mit dem KBD Schwedt, wobei die Träger die für ihren Bereich jeweils günstigste Organisationsform (1 oder 2 Standorte, Öffnungszeiten u.ä.) bestimmen müssen.

IV. Finanzierungssituation

Die unter Federführung des MASGF erarbeiteten Förderkriterien und Mindeststandards für die Betreibung der KBS wurden der vom Land vorgeschlagenen Finanzierungsvariante zugrundegelegt. Nach den Musterberechnungen des Landes wird von einer Gesamtfördersumme von insgesamt 900.000 € ausgegangen. Diese Fördersumme soll gleichmäßig auf die bestehenden bzw. geplanten KBS verteilt werden. Das Land rechnet mit insgesamt 28 KBS, so dass auf jede KBS ein Förderanteil von 32.143 € entfallen würde. Das Land hat aus den dort bekannten Durchschnittswerten die förderfähigen Kosten pro KBS mit 55.527 € festgelegt. Damit ergibt sich folgende Berechnung:

	KBS Volkssolidarität	KBS Diakonie
förderfähige Gesamtkosten	55.527 €	55.527 €
Landesförderung	- 32.143 €	- 32.143 €
Kreisförderung (54000.70120)	- 7.675 €	- 7.675 €
ungedeckter Anteil	15.709 €	15.709 €
Eigenanteil lt. Förderantrag	- 3.338 €	- 3.500 €
ungedeckter Anteil	12.371 €	12.209 €

Anmerkung:

Die vorstehenden Kalkulationen beruhen auf Annahmen. Relativ geringfügige Abweichungen bei der tatsächlichen Umsetzung der Verfahrensweise sind zu erwarten.

Entsprechend den Zuweisungsgrundsätzen des Landes zur Vergabe der Mittel aus § 16 a GFG ist eine Förderung der KBS aus diesen Mitteln nicht zulässig. In Betracht kommt insoweit nur ein Zuschuss aus kreislichen Mitteln. Die Haushaltsstelle 47000.70010 enthält im Haushaltsansatz insgesamt 117.200 € kreisliche Mittel, von denen entsprechend dem Vorschlag zur Förderung der Kleiderkammern und der Schuldnerberatungsstellen 72.586 € gebunden werden. Deshalb wird vorgeschlagen, den zu erwartenden ungedeckten Anteil in Höhe von ca. 24.500 € aus dieser Haushaltsstelle zu decken.

Anlage

I

15. 11. 2002

Beschlüsse über die Verwendung der Mittel des Haushaltes 2003

Im Zusammenhang mit Beschlüssen, die bereits im Jahre 2002 u. a. in Ausschüssen gefasst werden, die den Haushaltsplan 2003 betreffen, weise ich ausdrücklich darauf hin, dass sie erst Wirkung erlangen, wenn der Kreistag die Haushaltssatzung 2003 beschlossen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen sämtliche Beschlüsse unter Haushaltsvorbehalt.



Förster
Kämmerer